

**Mitgliedsbeitritt  
in den Neustädter Volkstanzkreis e.V.  
unter Anerkennung der Satzung des Vereines**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Ich möchte dem Verein als

☐ betreibendes Mitglied

☐ förderndes Mitglied

beitreten (vgl. hierzu § 3a der Satzung des Neustädter Volkstanzkreises e.V.).

**SEPA-Lastschriftmandat:**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Neustädter Volkstanzkreis e.V., den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von zurzeit ..... € von meinem/unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Neustädter Volkstanzkreis e.V. auf meinem/unserem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Bank: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Konto-Inhaber/in: \_\_\_\_\_  
(bitte Name/n in Druckschrift)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit für

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| Betreibende        | 48,00 EUR |
| Kinder/Jugendliche | 21,00 EUR |
| Familien           | 96,50 EUR |
| Fördernde          | 30,00 EUR |



**Datenschutzerklärung:**

Der Neustädter Volkstanzkreis e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten zur Mitglieder- und Beitragsverwaltung. Im Rahmen der Mitgliederinformation und zur Außendarstellung werden zudem Fotos und/oder Videoaufnahmen veröffentlicht. Mit obiger Unterschrift wird die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten einschl. der Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen (als Sorgeberechtigter des obigen minderjährigen Mitgliedes) erteilt. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Nennung von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Notizen des Vereins: \_\_\_\_\_ Mitglied-Nr. \_\_\_\_\_

gesehen:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Schriftwart

\_\_\_\_\_  
Kassenwart (zum Verbleib)

## **Auszug aus der Satzung des Neustädter Volkstanzkreises e.V.**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann auf Antrag jeder werden, der sich den Aufgaben und Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Bei minderjährigen Antragstellern muss die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten beigelegt werden.
- (3) Über die Aufnahme eines Antragstellers entscheidet der Vorstand.
- (4) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen, die es damit uneingeschränkt anerkennt.

### **§ 3a Mitgliedsstatus**

- (1) Der Verein besteht aus betreibenden und fördernden Mitgliedern.
- (2) Betreibende Mitglieder sind Mitglieder, die in einem Tanzkreis als Tänzer oder Musiker aktiv sind, eine sonstige Funktion (Vorstandsmitglied, Tanzleiter, Trachtenwart) bekleiden, Ehrenmitglieder oder -vorsitzende sind oder sich anderweitig aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle weiteren Mitglieder.
- (4) Der Mitgliedsstatus kann auf schriftlichen Antrag zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres geändert werden.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Einzug erfolgt per Bankabruf zu Beginn des Geschäftsjahres.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet: a. durch freiwilligen Austritt b. durch Streichung von der Mitgliederliste c. durch Ausschluss aus dem Verein d. mit dem Tod eines Mitgliedes
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30.11. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Jahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn eine Einziehung des Beitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht erfolgen konnte. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn:
  - a. grob gegen die Satzung verstoßen wurde
  - b. durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wurde
  - c. die Arbeit innerhalb des Vereins durch unkameradschaftliches Verhalten gestört wurde
- (5) Das betreffende Mitglied hat das Recht, vor der Beschlussfassung gehört zu werden.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechtsansprüche an dem Verein und haben das ihnen überlassene Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 10 Trachten, Tanzkleidung**

- (1) Der Neustädter Volkstanzkreis e.V. trägt die Festtagstracht der Milchmädchen des Gutes Testorf mit angepasster Männertracht, eine Fischertracht der Ostseeküste und die Arbeitstracht der Milchmädchen des Gutes Testorf und eine Tanzkleidung.
- (2) Die Trageweise der Trachten ist in der allgemeinen Trachtenordnung mit ihren Anlagen festgelegt.

### **§ 14 Sonstige Pflichten**

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

---

### **Auszug aus „Allgemeine Trachtenordnung“**

3. Wann eine Tracht oder Tanzkleidung ausgehändigt werden, entscheidet der Vorstand (für Tänzer in Absprache mit der zuständigen Tanzleitung). Dies gilt auch für den Einzug der vereinseigenen Trachtenteile bzw. Tanzkleidung.
4. Die vereinseigenen Trachten oder Tanzkleidungen dürfen nur bei Veranstaltungen des NVTK e. V. getragen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Die Tracht und Tanzkleidung ist öffentlich nur in vollständiger, sauberer Form zu tragen.
6. Volks- und Brauchtumspflege verpflichten die Trachtenträger zu folgendem Verhalten:
  - a) auf auffälligen Schmuck ist zu verzichten (z.B. große Uhren, Armbänder, Ringe)
  - b) zusätzlicher Haarschmuck, wie Haarspangen, darf nur in schwarzer oder weißer Farbe getragen werden
7. während einer Tanzdarbietung des NVTK e.V. sind Kaugummikauen, Rauchen und Alkoholenuss untersagt, ansonsten gilt § 14 der Satzung.